

# **Satzung des Permakultur Dreisamtal e.V.**

*in der gültigen Fassung vom 07.09.2013*

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Permakultur Dreisamtal e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Buchenbach und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von:
  - Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege
  - Pflanzenzucht und Kleingärtnerei
  - Erziehung, Bildung und Forschung
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
  - den Aufbau und Betrieb eines Permakultur-Regionalzentrums im Dreisamtal
  - die Durchführung von Kursen, Workshops und anderen Veranstaltungen
  - pädagogische Angebote
  - die Begleitung und Durchführung von Forschungsprojekten
  - die Begleitung und Durchführung von Naturschutzmaßnahmen
  - biologischen Gartenbau und Landschaftspflege
  - die Unterstützung von den Vereinszwecken entsprechenden Tätigkeiten anderer Initiativen und Organisationen
  - die Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Initiativen und Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder dürfen nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft finanzielle Vergütungen und Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen oder Personenvereinigungen sein. Mitglied kann werden, wer sich zu den Vereinszwecken bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand beschlossene Aufnahme eines neuen Mitglieds binnen 3 Monate nach der erfolgten Aufnahme revidieren.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Unterschrift zu stellen.
4. Über die Festlegung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds; durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen und Personenvereinigungen und durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, die Satzungszwecke oder die Vereinsinteressen verstößt oder wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen als Mitglied nicht nachkommt.
4. Ein Ausschlussverfahren kann durch den Vorstand oder durch einen von mindestens drei Mitgliedern gestellten Antrag an den Vorstand eingeleitet werden.
5. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet zunächst der Vorstand. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und sowohl der betroffenen Person als auch allen anderen Mitgliedern zuzustellen.
6. Erhebt die betroffene Person oder ein anderes Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheids schriftlichen Widerspruch gegen die Vorstandsentscheidung, ist binnen weiterer vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die anwesenden Mitglieder über den Ausschluss erneut entscheiden. Die Entscheidung des Vorstands kann dadurch revidiert werden. Der Widerspruch ist zu begründen und an den Vorstand zu richten. Solange über den Widerspruch nicht entschieden ist ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft der betroffenen Person.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden, Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitglieder treten mindestens einmal im Geschäftsjahr zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt spätestens vier Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung können bis zu Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
3. Eine Mitgliederversammlung ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder
  - Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte über die Arbeit des Vereins
  - Genehmigung des Haushaltsplans
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Änderungen der Vereinssatzung
  - Auflösung des Vereins
5. Der Vorstand macht einen Vorschlag für die Versammlungsleitung. Auf Wunsch kann die Mitgliederversammlung eine andere Person für die Versammlungsleitung bestimmen.
6. Über die Ergebnisse der Versammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt.
7. Das Protokoll wird innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung fertig gestellt und von dem/der ProtokollführerIn sowie zusätzlich von mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Das Protokoll muss jedem Mitglied zugänglich gemacht werden.
8. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen. Die schriftliche Zustimmung kann per E-Mail erfolgen. Der Beschluss muss protokolliert und allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

## **§ 8 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ausschließlich die stimmberechtigten Mitglieder mit je einer Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ab fünf erschienenen Mitgliedern, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied, beschlussfähig.
3. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Körperzeichen oder Aussprache. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern werden Abstimmungen zu bestimmten Tagesordnungspunkten schriftlich und geheim durchgeführt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit mindestens Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.
5. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 90 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, von denen eines für die Finanzen zuständig ist. Die weitere Aufgabenverteilung wird vom Vorstand selbstständig abgestimmt, wobei die Vorstandsmitglieder gleichermaßen für alle Geschäftsbereiche verantwortlich zeichnen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer NachfolgerInnen im Amt.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die verantwortliche Leitung der Vereinsarbeit. Er vertritt den Verein nach außen und ist zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste Beschlussorgan. Der Vorstand ist dabei an Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist bis zu einem Betrag von 5000 Euro allein vertretungsberechtigt. Bei darüber hinausgehenden Beträgen sind zwei Vorstandsmitglieder nötig.
5. Die Arbeit des Vorstands erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann die steuerliche Ehrenamtszuschuss sowie eine angemessene Erstattung seiner laufenden Aufwendungen für die Vorstandsarbeit erhalten. Die Nachweise sind vorzulegen und können auch in pauschaler Summe durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch eine angemessene Vergütung erhalten.
6. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Alternativ können Vorstandsmitglieder die Führung der Geschäfte übernehmen und dafür eine angemessene Vergütung erhalten.

7. Der Vorstand beschließt im Konsens. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich (inklusive E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden.
8. Über alle Vorstandssitzungen und vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind binnen zwei Wochen Mitschriften anzufertigen, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Die Protokolle der Vorstandsaktivitäten müssen allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

4. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 90 Prozent der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen auf gemeinnützige Körperschaften, die dem Verein entsprechende Zwecke verfolgen, zu überführen. Diese haben das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
6. Als LiquidatorInnen werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

## **§ 12 Gründungsklausel**

Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen ausdrücklich ermächtigt. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.